

## Zinsen, Bezugslimiten

### 1. Höhe der Zinsen

Der Regierungsrat bestimmt den Zinsfuss für Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen (§ 191 Abs. 1 StG). Die Höhe des Zinsfusses wird in Form eines Regierungsratsbeschlusses jährlich neu festgesetzt.

Die Höhe des Ausgleichszinsfusses beträgt für die Steuerperioden ab 2001 bis 2005 zu Gunsten und zu Lasten des Steuerpflichtigen jeweils 2 % (vgl. StP 189 Nr. 1).

Die Höhe des Verzugszinsfusses beträgt für die Steuerperioden ab 1994 bis 2005 jeweils 4 % (vgl. StP 190 Nr. 1).

Die Höhe des Rückerstattungszinsfusses beträgt für die Steuerperioden ab 1999 bis 2005 jeweils 2 % (vgl. StP 195 Nr. 1).

### 2. Bezugslimiten

Der Regierungsrat kann für Steuern, Ausgleichs-, Verzugs- oder Rückerstattungszinsen untere Limiten festlegen (§ 191 Abs. 2 StG). Von dieser Kompetenz hat der Regierungsrat Gebrauch gemacht und in § 48 StV entsprechende Bezugslimiten festgesetzt:

- Beläuft sich die einfache Steuer einer Steuerperiode bei den Hauptsteuern auf weniger als Fr. 50, werden sie nicht bezogen;
- Beträgt die Liegenschaftsteuer für einen Steuerpflichtigen weniger als Fr. 20 pro Jahr, wird sie nicht bezogen;
- Grundstückgewinnsteuerbeträge unter Fr. 50 werden nicht erhoben;
- Steuerbeträge einschliesslich Ausgleichszinsen aufgrund einer Schlussrechnung sowie Verzugszinsen werden nicht bezogen und Rückerstattungszinsen werden nicht ausbezahlt, wenn sie nicht mehr als Fr. 30 betragen.